

Landkreis Leipzig | Landratsamt | Stauffenbergstraße 4 | 04552 Borna

Internet: www.landkreisleipzig.de

Amt: Amt für Rechts-, Kommunal- und
Ordnungsangelegenheiten
SG Allgem. Ordnungsaufgaben

öffentliche Bekanntmachung

Bearbeiterin: Frau Scheibe

Tel. +49 (3433) 241 - 3756

Fax +49 (3437) 984 - 7017

E-Mail: allg.ordnungsangelegenheiten@lk-l.de

Dienstgebäude:

04552 Borna | Stauffenbergstraße 4 | Haus 6

Öffnungszeiten:

Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr

Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 12:00 Uhr

zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr

Kfz-Zulassung, Führerscheinstelle, Kasse,
Service KJC

Aktenzeichen	Datum
10113/2026/1sc	23.03.2026

Allgemeinverfügung des Landkreises Leipzig für den 28. März 2026 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Fußballspiel des Wernesgrüner Sachsenpokal des FC Grimma gegen den Chemnitzer FC im Husarensportpark, Anstoß 14:00 Uhr

Das Landratsamt des Landkreises Leipzig erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 3; 5 Abs. 1 und 31a Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 & Abs. 5 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes in der Fassung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, ergeht folgende Allgemeinverfügung des Landkreises Leipzig zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Fußballspiel des FC Grimma gegen den Chemnitzer FC am 28.03.2026 ab 14:00 Uhr im Husarensportpark, Lausicker Straße 8a, 04668 Grimma.

1. Zur Durchsetzung der in § 31a Abs. 1 SächsPBG genannten Verbote ergehen folgende Anordnungen:

a) Das Verbot gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 1 SächsPBG umfasst folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- Baseballschläger
- Latten
- Stangen
- mit Quarzsand gefüllte Handschuhe
- Reizstoffsprühgeräte

Tel.: +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0
Fax: +49 (3433) 241-1111
E-Mail: info@lk-l.de

Steuernummer: 238/149/04849
Betriebs-Nr.: 05403393
Gemeindekennziffer: 14729000

Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig IBAN DE32 8605 5592 1010 0202 81
Sparkasse Muldental IBAN DE05 8605 0200 1010 0000 86

BIC WELADE8LXXX
BIC SOLADES1GRM

Der Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente ist über das besondere Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig (siehe Kontakt unter <https://www.landkreisleipzig.de/kontakt.html>) sowie dem SecureGateway des Freistaates Sachsen (siehe unter <https://www.esv.sachsen.de/secure-mail-gateway.html>) möglich.

Hinweis: Für alle Mitarbeitenden des Landratsamtes sind Gleichberechtigung sowie die Akzeptanz von Vielfalt in der täglichen Arbeit selbstverständlich. Wenn in Texten nur die weibliche oder männliche Form verwendet wird, so geschieht dies ausschließlich für eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit.

- pyrotechnische Erzeugnisse jeglicher Art
- b) Das Verbot gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 2 SächsPBG umfasst folgende Gegenstände mit sich zu führen:
- Helme und verschiedenste Schutz-Kopfbedeckungen
 - Schutzwesten und ausgepolsterte Kleidungsstücke
 - Protektoren
 - durchstichhemmende Handschuhe / Protektorenhandschuhe
 - Zahn-/ Mundschutz
- c) Das Verbot gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 3 SächsPBG umfasst folgende Gegenstände, die geeignet sind und den Umständen nach darauf gerichtet sind, die Feststellung der Identität zu verhindern:
- Sturmhauben
 - Schlauchschals
 - missbräuchlich verwendete Mund-Nasen-Schutz-Masken (ausgenommen medizinische Masken)
 - Sonnenbrillen in Kombination mit verummenden Gegenständen
 - über den Mund gezogene Tücher

2. Der Anordnungsbereich umfasst:

Ausgehend vom Husarensportpark

- in nördlicher Richtung begrenzt durch die Leipziger Straße 47 bis 95
- in östlicher Richtung begrenzt durch die Bahnhofstraße
- in südlicher Richtung begrenzt durch die Lausicker Straße
- in süd-westlicher Richtung begrenzt und einschließlich der Wasserwerksweg
- in nord-westlicher Richtung begrenzt durch und einschließlich der Weingartner Straße bis Leipziger Straße 95

Der genannte Bereich ist in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte sowie die genannten Straßen und Plätze gehören zum Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

3. Die Anordnungen gelten in den benannten Bereichen am 28. März 2026 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 3. dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2, S. 1, Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung werden auf der Homepage des Landratsamtes des Landkreises Leipzig bekanntgegeben.
2. Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu.
3. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 31a SächsPBG beziehen, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

Begründung

Sachverhalt

Am 28. März 2026 spielen um 14:00 Uhr im Rahmen des Wernesgrüner Sachsenpokal der FC Grimma und der Chemnitzer FC gegeneinander. Das Spiel findet im Husarensportpark, auf der Lausicker Straße 8a in Grimma statt.

Die Begegnung ist durch die Polizei und dem Staatsministerium des Innern als Risikospiel eingestuft worden. Zwischen der Anhängerschaft beider Mannschaften besteht derzeit keine Rivalität, jedoch können aufgrund von Sicherheitsaspekten und insbesondere der Beschaffenheit des Stadions Husarensportpark, der Anhängerschaft des Chemnitzer FC nur eingeschränkt Eintrittskarten zum Erwerb angeboten werden.

Darüber hinaus ist der Husarensportpark nicht für Fans mit Gewaltpotenzial ausgelegt. Es besteht nur eine unzureichende bzw. zum Teil gar keine Abgrenzung zum Spielfeld. Die Zugangsbereiche sind zudem nicht für eine größere Anzahl von Fans ausgelegt, sodass ein zusätzlicher Eingang an der Westseite des Stadions geschaffen wird.

Die Anhängerschaft des Chemnitzer FC verfügt nachweislich über ein Gewaltpotenzial. In der jüngsten Vergangenheit führten u. a. oben genannte Aspekte immer wieder zu Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Damit ist auch bei diesem Spiel zu rechnen.

Die polizeiliche Gefahrenprognose stützt sich auf folgende wesentliche Gesichtspunkte, welche sich vor allem aus den letzten drei Spielbegegnungen des Chemnitzer FC abzeichnen:

Spielbegegnung am 04.03.2026 der BSG Chemie Leipzig – Chemnitzer FC:

Im Gästeblock zogen die Chemnitzer Fans mehrere größere Schwenkfahnen geschlossen in einer Fläche von circa 4x4 Metern über Teile des Gästeblocks. Im Anschluss verumumtten sich eine größere Anzahl von Gästefans mittels weißer Malerganzkörperanzüge und Fanutensilien. Zu Spielbeginn zündeten die teilweise verumumtten Chemnitzer Fans im Gästeblock circa 20 sogenannte weiße Blinker. Im Anschluss wurde zum Tortreffer der Gäste ein weiterer roter Bengalo im Gästeblock gezündet.

Im weiteren Spielverlauf kam es vermehrt und wiederkehrend zum Abbrennen von Pyrotechnik im Heimbereich und Gästebereich. Um 19:53 Uhr endete die erste Halbzeit mit massivem Einsatz von Pyrotechnik und einem Spielstand von 0:1.

Gegen 20:10 Uhr begann die zweite Halbzeit. Parallel wurden erneut von Heim- und Gästefans mehrere rote Bengalos im Alfred-Kunze-Sportpark gezündet.

Während des gesamten Spielverlaufs brannten vereinzelt Fans des Chemnitzer FC weitere bengalische Feuer im Gästeblock ab. Zudem verumumtten sich die Tatverdächtigen bei der Tatbegehung.

Nach dem Spiel zündeten am Bahngleis des Leutzscher S-Bahnhof zündeten Fans der BSG Chemie Leipzig vereinzelt rote bengalische Feuer.

Spielbegegnung am 28.11.2025 der Chemnitzer FC – BFC Dynamo:

Um 19:10 Uhr verumumtten sich mehrere Personen des Chemnitzer FC. Anschließend kam es durch eine unbestimmte Anzahl von unbekanntem Tätern zum unerlaubten Abbrennen von Pyrotechnik (drei blaue Nebeltöpfe, 17 Bengalische Feuer/Blinklichter), woraufhin sich dichter Rauch innerhalb des Stadions entwickelte. Dadurch wurden vier Personen verletzt.

Spielbegegnung am 22.11.2025 des FSV Zwickau – Chemnitzer FC:

30 Personen verummten sich und zogen eine Blockfahne über den Gästeblock. Nach ablegen der Blockfahne zeigten sich die Gästefans in blauen und weißen Regenponchos. In der Folge wurde eine unbekannte Anzahl weißer und blauer Nebeltöpfe gezündet. Auf Grund dessen wurden zwei Personen durch inhalierte Rauchgase verletzt.

Mit Beginn der zweiten Halbzeit wurden durch TV circa 30 rote Bengalfackeln im Gästeblock gezündet.

Im Abgang aus dem Stadion wurde durch zwei Gästefans der Hitlergruß gezeigt.

Auf dem Parkplatz Gästefans kam es zu einem Körperverletzungsdelikt eines Gastfans. Dabei erlitt der Geschädigte eine Nasenbeinfraktur.

Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Landkreis Leipzig ist gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 31a Abs. 5 Satz 1 des SächsPBG als Kreispolizeibehörde für den Erlass von Anordnungen zur Abwehr von Gefahren sachlich zuständig. Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SächsPBG ist das Landratsamt Landkreis Leipzig örtlich zuständig. Die Anordnungen unter Ziffer 1 bis 3 des Tenors dienen dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sodass der sicherheitsrechtliche Aufgabenbereich des Landratsamtes des Landkreises Leipzig als unterste Sicherheitsbehörde eröffnet ist.

2. Ziffer 1 Buchstabe a bis c sowie Ziffer 2 und 3

2.1 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Anordnung aus Ziffer 1 des Tenors stellt § 31a Abs. 2 SächsPBG dar. Danach können Polizeibehörden zur Durchsetzung der in § 31a Absatz 1 SächsPBG genannten Verbote Anordnungen treffen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind.

Aufgrund der in der Sachverhaltsdarstellung benannten Erfahrungen wurde sich für ein umfangreiches Verbot der Gegenstände Baseballschläger, Latten, Stangen, mit Quarzsand gefüllte Handschuhe, Reizstoffsprühgeräte, pyrotechnische Erzeugnisse jeglicher Art, Helme und verschiedenste Schutz-Kopfbedeckungen, Schutzwesten und ausgepolsterte Kleidungsstücke, Protektoren, durchstichhemmende Handschuhe / Protektorenhandschuh, Zahn-/ Mundschutz, Sturmhauben, Schlauchschals, missbräuchlich verwendete Mund-Nasen-Schutz-Masken (ausgenommen medizinische Masken), Sonnenbrillen in Kombination mit verummenden Gegenständen, über den Mund gezogene Tücher entschieden.

2.2 Konkrete Gefährdung

Nach § 3 SächsPBG i. V. m. § 4 Nr. 3a SächsPVDG ist eine Gefahr eine Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.

Bei ungehindertem Ablauf des Geschehens ist sicher damit zu rechnen, dass die Besucher des in der Anlage gekennzeichneten Areals um den Husarensportpark, insbesondere in dem in Ziffer 5 genannten Zeitraum, die angeführten Gegenstände in einer fußballdynamisch aufgeheizten Stimmung in der Anonymität der Masse zum Nachteil von Dritten und Einsatzbeamten verwenden könnten.

Es ist im Hinblick auf das Fußballspiel 28.03.2026 zu befürchten, dass es darüber hinaus zur Verwendung der genannten Gegenstände im Zuge von Übergriffen auf Einrichtungen, Einsatzkräfte

oder gar unbeteiligte Dritte kommen kann. Die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und damit die Verletzungen der Rechtsordnung durch diese Personengruppen ist für diesen Spieltag zu erwarten, sodass eine konkrete Gefahr gegeben ist.

Die Stimmung im festgelegten Bereich ist den Einschätzungen der Polizei zu Folge im Vergleich zu anderen Örtlichkeiten im Stadtgebiet, bezogen auf das konkret anstehende Spielereignis als potenziell gewaltbereit einzuschätzen. Aufgrund der mitunter geringen Anzahl an erwerblichen Eintrittskarten für den Gästebereich besteht hohes Konfliktpotenzial und eine damit einhergehende verstärkte Gewaltbereitschaft, wodurch anschließend mit hoher Wahrscheinlichkeit polizeiliche Maßnahmen die Folge sein könnten. Gegen welche sich erfahrungsgemäß energisch widersetzt werden könnten, sodass die Situation in vielen Fällen nur mittels unmittelbarem Zwang entschärft werden könnte.

Es ist somit hinreichend wahrscheinlich, dass die unter Ziffer 1 Buchstabe a aufgeführten Gegenstände als Tatwaffe gegenüber Einsatzbeamten, (unbeteiligten) Dritten oder Einrichtungen verwendet werden. Aufgrund der zuvor geschilderten Gefahrenprognose, dass es im Stadion und im Umfeld des Stadions aufgrund des Risikospieles zu Menschenansammlungen kommt, sodass sich die anwesenden Polizeieinsatzkräfte und sonstige Personen verletzt werden könnten, sind die Voraussetzungen zum Erlass der Anordnung der vom Verbot erfassten Gegenstände gemäß § 31a Abs. 2 SächsPBG gegeben.

Eine konkrete Gefahr für die individuellen subjektiven Rechtsgüter unter anderem Leben, Gesundheit und Eigentum von unbeteiligten Dritten ist damit gegeben. Darüber hinaus führt die hohe Auslastung des Husarensportparks und die damit verbundene Gewaltbereitschaft der Fans des Chemnitzer FC zur Gefährdung der öffentlichen Sportanlage an sich und der im Umkreis angrenzenden öffentlichen Einrichtung. Vorliegend besteht zweifelfrei eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit, was ein Einschreiten der Kreispolizeibehörde zwingend erforderlich macht.

Die unter Ziffer 1 Buchstabe b aufgeführten Gegenstände sind geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt, Vollstreckungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes abzuwehren. Im Weiteren sind die unter Ziffer 1 Buchstabe c angeführten Gegenstände dazu geeignet in einer Aufmachung aufzutreten, die nach den Umständen darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern. So kam es bei vergangenen Spielen dazu, dass Fans zur Vermummung dienende Gegenstände mit sich führten. Allein dies unterstreicht den bloßen Willen sich einer Feststellung des Polizeivollzugsdienstes und einer folgenden Strafbarkeit entziehen zu können.

2.3 Ermessen

2.3.1 Entschließungsermessen

Da die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 31a Abs. 1 und 2 SächsPBG erfüllt sind, liegt der Erlass der polizeibehördlichen Anordnung unter Ziffer 1 dieses Tenors im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes des Landkreises Leipzig.

Die Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zeigen, dass zu bestimmten Spielereignissen ein gewisser Ausnahmezustand herrschte. Angesichts der örtlichen Verhältnisse und der zu erwartende Fanandrang stellt der Gebrauch der angeführten Gegenstände eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar und führt bei Nichteinschreiten der Sicherheitsbehörden zu einer Verletzung des hochrangigen Individual-Rechtsgutes der Gesundheit und des Lebens der anwesenden oder auch unbeteiligten Personen und Einsatzkräfte.

Zudem besteht die konkrete Gefährdung für den Bestand der Stadtverwaltung Grimmas und seiner Einrichtungen. Insbesondere seiner öffentlichen Sportanlage Husarensportpark und dem angrenzenden Umfeld. Mögliche Beeinträchtigungen müssen daher zwingend verhindert werden.

Das Landratsamt des Landkreises Leipzig hält ein sicherheitsrechtliches Einschreiten daher für sachgerecht und geboten, um die geschilderten Gefahren für alle betroffenen Personen und deren Eigentum bzw. Besitz abzuwehren. Der Erlass der Anordnung unter Ziffer 1 des Tenors entspricht daher pflichtgemäßem Ermessen.

2.3.2 Verhältnismäßigkeit und Ermessensabwägung

Die Anordnung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Ein mildereres, aber gleich geeignetes Mittel, die konkreten Gefahren für Leib und Leben von Mensch und Tier sowie von Eigentum bzw. Besitz abzuwehren, ist nicht ersichtlich. Die Anordnung ist daher notwendig und geeignet, die vom Gesetz aufgestellten Anforderungen zu erfüllen.

Die Gebotenheit der Anordnung unter Ziffer 1 ergibt sich aus folgenden Gesichtspunkten:

a. Zweck der Anordnung

Die Anordnung dient dem legitimen Zweck, Gefahren für Leib und Leben der anwesenden Personen, Polizeibeamten und unbeteiligter Dritter im Bereich des Stadions Husarensportpark abzuwehren sowie die öffentliche Sportanlage und das angrenzende Umfeld vor Beschädigung und Gewalteinwirkung zu schützen. Wie zuvor bereits erwähnt, besteht die konkrete Gefahr, dass gegebenenfalls Polizeibeamte aktiv angegriffen oder sich die Besucher und unbeteiligte Dritte durch die unter Ziffer 1.a. angeführten Gegenstände erheblich verletzt werden (§ 31a Abs. 1 Nr. 1 SächsPBG), wodurch deren Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz(GG)) aktuell gefährdet ist. Darüber hinaus dienen die unter Ziffer 1.b. angeführten Gegenstände dazu, die Vollstreckungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes abzuwehren (§ 31a Abs. 1 Nr. 2 SächsPBG) bzw. die unter Ziffer 1. c genannten Gegenstände zu nutzen, um in einer Aufmachung aufzutreten, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern.

b. Geeignetheit der Anordnung

Die Anordnung dieser Verbote ist dazu geeignet, diesen Zweck zu erreichen. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 SächsPBG. Durch die Anordnung wird der gesetzgeberischen Regelung des § 31a Abs. 2 SächsPBG nachgekommen und die vom Verbot des § 31a Abs. 1 SächsPBG erfassten Gegenstände bezeichnet.

c. Erforderlichkeit der Anordnung

Die Anordnung nach Ziffer 1 ist zum Erreichen dieses Zweckes auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein mildereres Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet gemäß § 13 Abs. 2 S.1 SächsPBG.

Zur Durchsetzung des Waffenverbots gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 1 SächsPBG, des Schutzausrüstungsverbots gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 2 SächsPBG wie auch des Vermummungsverbots gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 3 SächsPBG ist die Anordnung zu erlassen, da kein mildereres gleich effektives Mittel erkennbar ist. Aktive Angriffe auf den Polizeivollzugsdienst, Dritte und öffentliche Einrichtungen können nur in dieser Weise unterbunden werden.

Wie die Ereignisse aus den zuvor stattgefundenen Spielbegegnungen des Chemnitzer FC 2025 und 2026 gezeigt haben, stellt beispielsweise eine lediglich vorhandene Polizeipräsenz und die Durchsetzung von polizeilichen Maßnahmen kein gleich effektives und zweckdienliches Mittel dar. Aufgrund der Weitläufigkeit des Bereiches kann die Polizei den festgelegten Bereich nur teilweise unter Kontrolle bringen. Kommunikative Maßnahmen zeigen bei dem betreffenden Klientel kaum Wirkung. Mit zunehmender Alkoholisierung steigern sich die Sicherheitsstörungen und die bereits

geringe Kooperationsbereitschaft der anwesenden Personen sinkt. Aufgrund der bevorstehenden Gefahren ist die Anordnung erforderlich und stellt das einzig gleich effektive Mittel dar, um die Bürger, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte vor (erheblichen) Verletzungen zu schützen.

Die Örtlichkeiten in dem definierten Umfang sind nach den Feststellungen der Sicherheitsbehörden das Mindestmaß eines räumlichen Umgriffs, um die Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren sowie von Eigentum bzw. Besitz zu verhüten.

Insofern ist es sachgerecht, für die Anordnung auf den Nahbereich um den Husarensportpark zu begrenzen, da diese Umgrenzung unmittelbar das Stadionumfeld sowie potentielle Zureisemöglichkeiten oder -zuwegungen umschließen.

Dasselbe gilt für den zeitlichen Umgriff, der sich lediglich auf einen Zeitraum von 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr bezieht, welcher einen zeitlichen Rahmen von drei Stunden vor und etwas mehr als drei Stunden nach dem Spiel umfasst.

d. Angemessenheit der Anordnung

Das angeordnete Verbot unter Ziffer 1 ist darüber hinaus angemessen und somit verhältnismäßig im engeren Sinn. Dies ist nach § 13 Abs. 3 Satz 1 SächsPBG, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Die unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzunehmende Abwägung ergibt, dass der verfolgte Zweck mit einer anderen Maßnahme mit geringerem Eingriff nicht in gleicherweise erreicht werden kann.

Das Verbot stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar, die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, die angeführten Gegenstände im Haushalt zu belassen und das Fußballspiel ohne diese Gegenstände im Stadion zu besuchen. Sowohl der räumliche als auch der zeitliche Umfang wurden so gering wie möglich gehalten. Die Verbote gelten lediglich im unmittelbaren Umfeld des Husarensportparks, wo laut Mitteilung der Polizei erhebliche Menschenansammlungen erwartet werden.

Dieser räumliche Umgriff ist so eng wie möglich gehalten und kann schnell verlassen werden, sodass nur eine kurzzeitige Beeinträchtigung des Einzelnen entsteht. Auch der zeitliche Umgriff von 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Ferner ist das Vorgehen des Landratsamtes des Landkreises Leipzig auch deswegen verhältnismäßig im engeren Sinn, da durch die Anordnung gegenüber einem Betretungsverbot bzw. Zuschauerausschluss das weniger beeinträchtigende Mittel für alle Betroffenen gewählt wurde.

Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen die besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit an der körperlichen Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Ein verfassungswidriger Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen ist nicht ersichtlich.

Eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit ist nicht gegeben. Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt. Darunter ist auch das Mitführen und Benutzen der angeführten Gegenstände zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen der angeführten Gegenstände stellt zwar eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Gesetzgeber in § 31a SächsPBG gerechtfertigt worden ist. Es besteht die konkrete Gefahr, dass es im Bereich des Husarensportparks zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben sowie Eigentum und Besitz von Personen kommt.

Die Maßnahme entspricht bei Abwägung des Wohls der Allgemeinheit mit dem vergleichsweise geringen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Betroffenen pflichtgemäßem Ermessen und

ist insbesondere verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Maßnahme ist das geeignete und am wenigsten beeinträchtigende Mittel, um Gefahren für Leib und Leben sowie Eigentum und Besitz der Bürger zu verhindern und die körperliche Unversehrtheit der Allgemeinheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu gewährleisten.

Sofortige Vollziehung (Ziffer 4)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 bis 3 unter Ziffer 4 im Tenor dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 der VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für Leib und Leben insbesondere von den auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufhaltenden Personen, Einsatz- und Sicherheitskräften abzuwenden. Die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse an der Schaffung von Voraussetzungen, um Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren sowie für Fahrzeuge abzuwehren und vor Gefahren effektiv geschützt zu werden. Hier ist besonders das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und das Eigentums- bzw. Besitzrecht (Art. 14 GG) zu schützen. Bei der Abwägung der Interessen von den gefährdeten sich im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung aufhaltenden Einsatzkräfte, Personen, Tiere und Fahrzeuge, der damit einhergehenden Notwendigkeit der Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit und der Interessen der Betroffenen an einem Zuwarten bis zur abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der Ziffer 1 dieses Tenors (vgl. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) müssen nach Auffassung der des Landkreises Leipzig die Interessen der Betroffenen zurückstehen.

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hätte zur Folge, dass im Bereich des Husarensportparks weiterhin die angeführten Gegenstände mitgeführt und benutzt werden, was aufgrund der obigen Schilderung bzgl. der Gefahren für Leib und Leben von Mensch und Tier sowie für Eigentum und Besitz nicht hingenommen werden kann. Die damit verbundenen Gefahren für die Gesundheit und das Leben von Menschen und das damit gefährdete Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit erfordern jedoch das sofortige sicherheitsrechtliche Einschreiten. Das private Interesse an der Nutzung der angeführten Gegenstände im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich **oder zur Niederschrift** beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna oder in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die o. g. erlassende Behörde bzw. die Widerspruchsbehörde die aufschiebende Wirkung ganz bzw. teilweise gewähren. Lehnt sie ab, so kann das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig auf Antrag die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Möglichkeit zur Übermittlung einer elektronisch, signierten Erklärung mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2d VwVfG) besteht nicht.

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Werner'.

Werner

Amtsleiterin

Anlage

Karte örtliche Eingrenzung

Geltungsbereich Allgemeinverfügung 28.03.2026 Grimma

